

# Abrechnung fiktive VZÄ bei Verwaltungspersonal

Erweiterte Vorstandssitzung ARGE Pflegeheime Bgld.

27.01.2026

# Fremdleistung als Verwaltungs-VZÄ 1

Grundsätzlich können keine Fremdleistungen als Verwaltungs-VZÄ angesetzt werden, welche bereits durch den Infrastrukturkostenbeitrag abgedeckt sind. Dies betrifft unter anderem folgende Positionen:

- Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten (Elektroarbeiten, Heizungstechnik, Reparaturen, laufende Wartungen, Fassadenreinigung,...)
- Rechts- und Beratungsaufwand (Rechtsanwalt, Steuerberater, Jahresabschlussprüfer, Personalberatung, IT-Leistungen...)

# Fremdleistung als Verwaltungs-VZÄ 2

Auch können keine Fremdleistungen als Verwaltungs-VZÄ angesetzt werden, wenn diese ehrenamtlich oder kostenfrei erbracht wurden.

Die Richtlinien schreiben diesbezüglich, dass Nachweise (Rechnungen, Verträge,...) für die VZÄ vorzulegen sind und die im Rahmen der Einführung des BDO-Tools zur Verfügung gestellte Ausfüllhilfe stellt klar, dass nur zugekaufte Leistungen als fiktive VZÄ angesetzt werden können.

# Bewertung der fiktiven Verwaltungs- VZÄ 1

## **Stundenweise Abrechnung von Leihpersonal in der Verwaltung**

Bei Dienstleistern, die Leihpersonal vor Ort zur Verfügung stellen und stundenweise verrechnen, werden die verrechneten Stunden im Monat durch 128 dividiert und dadurch die fiktiven Verwaltungs-VZÄ ermittelt.

Dieser Fall betrifft beispielsweise externe Reinigungskräfte, die vor Ort in den Pflegeheimen tätig sind und die Arbeitsutensilien vom Träger zur Verfügung gestellt bekommen.

# Bewertung der fiktiven Verwaltungs- VZÄ 2

## **Pauschale Verrechnung von Fremdleistungen (ohne Wareneinsatz)**

Beispielsweise im Fall einer externen Lohnverrechnung oder laufenden Buchhaltung ist es üblich, dass Pauschalbeträge an den Träger verrechnet werden.

In diesem Fall werden die VZÄ vom Träger geschätzt. Es muss aber sichergestellt werden, dass der tatsächliche Rechnungsbetrag höher ist als der Betrag, der sich aus den an das Land verrechneten VZA über das Jahr ergibt. Sollte es hier zu einer Überdeckung kommen müssen die fiktiven VZA angepasst werden. Eine geringfügige Unterdeckung ist nicht ungewöhnlich, da ja die Rechnung nicht nur die reinen Personalkosten sondern auch Overheads und den Arbeitsplatz der externen Verwaltungsmitarbeiterin beinhaltet.

# Bewertung der fiktiven Verwaltungs- VZÄ 3

## **Pauschale Verrechnung von Fremdleistungen (mit Wareneinsatz)**

Bei Dienstleistern, die einen Pauschalbetrag für Personal- und Sachleistungen verrechnen (Beispiel Essenslieferungen) muss auch der anteilige Wareneinsatz, der über den Infrastrukturkostenbeitrag bereits erstattet wird, bei der Schätzung der VZÄ berücksichtigt werden.

Beispiel: Für ein Pflegeheim werden 30 Menüs zu je 12 EUR geliefert, Gesamtrechnungsbetrag 360 EUR. Bei Essenslieferungen ist von einem Personalkostenanteil von maximal 40% auszugehen → 144 EUR dürfen über Verwaltungs-VZÄ abgerechnet werden, der Rest ist bereits durch den Infrastrukturkostenbeitrag abgedeckt.

Berechnung der VZÄ: Für einen Verwaltungs-VZÄ erhält man 4.390 EUR.  $144/4390 = 0,033$  VZÄ dürfen für diese Essenslieferung im BDO-Tool eingegeben werden, für das ganze Monat (31 Tage) wären es 1,02 VZÄ.